



**Beschlussvorlage**

**Informationsvorlage**

**Tischvorlage**

**Wiedervorlage**

**öffentlich**

**nichtöffentlich**

## TOP 12

<b>Gremium</b>	Stadtrat	<b>Amt</b>	Bauamt
<b>Datum</b>	29.02.2024	<b>Verfasser</b>	H. Thalheim

### Beratungsfolge

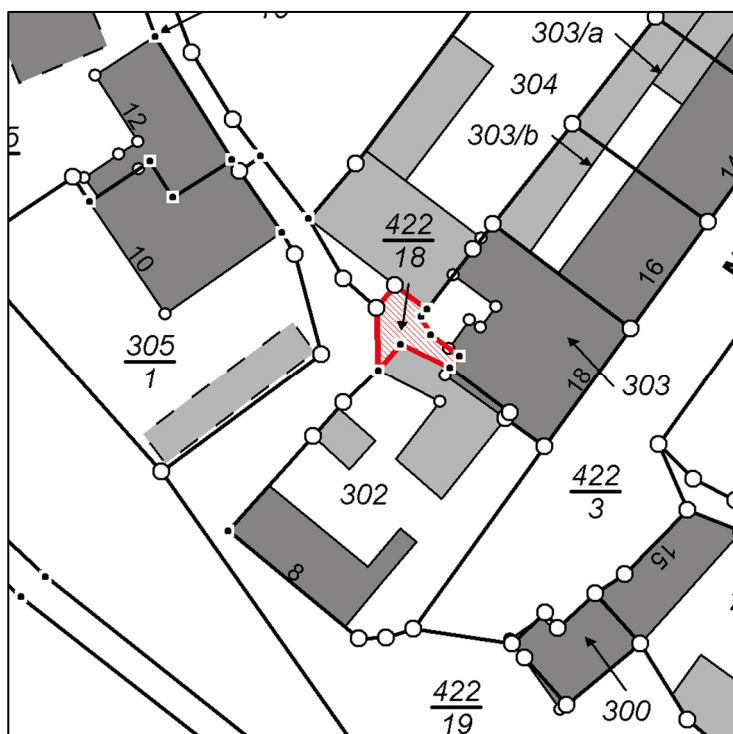
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
öffentlich	17.11.2022	Stadtrat	06 – 38./7.

### Gegenstand

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Beratung und Beschluss</b> <input type="checkbox"/> <b>Information</b>	<b>Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von Flurstück Nr. 422/11 (neu: Flurstück Nr. 422/18 (27 m<sup>2</sup>)) der Gemarkung Radeburg</b>
--	---

### Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 mit Beschluss-Nr. 06 – 38./7. der Veräußerung der beantragten, amtlich noch zu vermessenden Fläche grundsätzlich zugestimmt. Auf den Inhalt der diesbezüglichen Beschlussvorlage wird insoweit Bezug genommen. Die Teilungsvermessung hat zwischenzeitlich stattgefunden, die zum Erwerb beantragte Fläche wurde als neues Flurstück 422/18 der Gemarkung Radeburg mit einer Größe von 27 m<sup>2</sup> gebildet.



Die Flurstücksbildung ist in Kataster und Grundbuch vollzogen.

Zur Ermittlung des Kaufpreises wurde vom Gutachterausschuss des Landkreises Meißen eine gutachterliche Wertempfehlung eingeholt, in der für dieses Flurstück ein Bodenwert in Höhe von 55,00 €/m<sup>2</sup> (als Arrondierungsfläche mit 50 % des Bodenwertes für Mischbaufläche von 110 €/m<sup>2</sup>) benannt wird.

Die Verwaltung schlägt auf Grundlage dieser Empfehlung einen Kaufpreis in Höhe von 1.485,-- € für das Flurstück 422/18 der Gemarkung Radeburg vor (27 m<sup>2</sup> x 55,-- €/m<sup>2</sup>).

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde nur solche Grundstücke veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und deren Veräußerung Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die zum Erwerb beantragte Fläche wird zur Aufgabenerfüllung der Stadt Radeburg nicht benötigt, es sind auch keine Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich, die einer Veräußerung entgegenstehen.

Eine Vorhaltung der Flächen als Ersatz- oder Tauschobjekt für Dritte kommt aufgrund der Größe, Lage und vorliegenden Nutzung der Fläche nicht in Betracht.

Die Antragsteller sind Pächter der betreffenden Fläche, daher wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO
- VwV kommunale Grundstücksveräußerung

#### **Finanzielle Auswirkungen:** -

#### **Anlagenverzeichnis:** -

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt dem Verkauf des Flurstückes Nr. 422/18 der Gemarkung Radeburg an die Antragsteller zu einem Kaufpreis von insgesamt 1.485,-- € zu.

Die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrages und seines Vollzugs trägt die Erwerberin.

#### **Abweichender Beschluss:**

gez. Ritter  
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert  
Amtsleiter

gez. Thalheim  
Sachbearbeiter

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: